



Recht der Internationalen Wirtschaft

12 | 2023

Betriebs-Berater International

1.12.2023 | 69. Jg.
Seiten 777–852

DIE ERSTE SEITE

Dr. Roland Abele

RIW 2007–2023: Blick zurück nach vorn

AUFSÄTZE

Prof. Dr. Johannes Schäffer

Der Kampf des Sanktionsrechts gegen seine Umgehung | 777

Prof. Dr. Andreas Klasen und Isabelle Jennekens

Neues internationales Regelwerk für staatliche Exportfinanzierungen | 789

Dr. Thomas Aldor

Sanktionen bei einem Verstoß gegen das Durchführungsverbot des Art. 7 Abs. 1 der Fusionskontroll-Verordnung | 796

Hannah Eckhoff, Dr. Leane Meyer und Paul Schiering

Die Attraktivität Deutschlands als Forum internationaler Streitbeilegung | 804

LÄNDERREPORTE

Dr. Lena Werderitsch

Länderreport Österreich | 813

Dr. Gökçe Uzar Schüller

Länderreport Türkei | 818

Markus Schlüter

Länderreport Thailand | 822

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Kartellverbot – Definition des Wettbewerbers bei vertikalen Wettbewerbsverbotsklauseln | 826

EuGH: Datenschutz – unbedingtes Recht eines Patienten auf Erhalt einer kostenlosen vollständigen Kopie seiner Patientenakte | 835

EuGH: Rechtswirkung eines Vorabentscheidungsurteils des EuGH – keine Rechtfertigung für die Beibehaltung einer unionsrechtswidrigen nationalen Norm | 841

EuGH: AGB-Kontrolle – Bereichsausnahme für auf bindende Rechtsvorschriften beruhende Klauseln | 844

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Kapitalverkehrsfreiheit – Höhe der deutschen Erbschaftsteuer auf Grundstücke außerhalb des EWR (hier: Kanada) | 846

BFH: Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs bei Gesellschafterfremdfinanzierung einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft | 852

Auch Ratingagenturen haben seitdem erstmals wieder positive Kommentare über das Land verfasst.

Im Jahr 2022 hatte die Rating-Agentur Fitch die Kreditwürdigkeit der Türkei erst vom BB- auf B+ herabgestuft, dann später ihre Bewertung für die langfristigen Verbindlichkeiten von „B+“ auf „B“ herabgesetzt. Im September 2023 hat Fitch den Ausblick für die Türkei von „negativ“ auf „stabil“ revidiert und das Rating „B“ bekräftigt. Die Änderung des Ausblicks auf „stabil“ zeigt die Rückkehr zu einer konventionelleren und konsistenteren Finanzpolitik, die die kurzfristigen makrofinanziellen Stabilitätsrisiken reduziert und den Druck auf die Zahlungsbilanz mindert, so die Analysten von Fitch in einer Mitteilung.

Trotz anhaltender Währungskrise und hoher Inflationsrate ist die türkische Wirtschaft im zweiten Quartal dieses Jahres überraschend stark gewachsen. Nach Zahlen des amtlichen türkischen Statistikinstituts TÜİK vom 31. 8. 2023 stieg das Bruttoinlandsprodukt zwischen März und Juni um 3,8%. Schätzungen im Rahmen einer Bloomberg-Umfrage hatten zuvor eine Spanne von 1,2% bis zu 5,3% ergeben. Im Vorquartal, das von einem heftigen Erdbeben gezeichnet war, hatte das Wachstum noch 3,9% betragen.

Zum Wachstum beigetragen haben wohl Anreize der Regierung vor der Wahl im Mai, aus der Präsident *Erdoğan* als Sieger hervorgegangen war. Die Regierung verdoppelte erst den Mindestlohn und gab Rekordbeträge für Sozialhilfe aus. Dadurch konsumierten die Türken mehr, was die Konjunktur ankurbelte. Die reale Kaufkraft der Haushalte ist durch die hohe Inflation gesunken. Die meisten Unternehmen reagieren mit Gehaltserhöhungen, die die Einbußen der Haushalte aber nur teilweise abfedern. Die aktuellen Leitzinserhöhungen dürften den Konsum weiter dämpfen. Vorratskäufe aus Sorge vor weiteren Preissteigerungen haben auch zu einem kurzfristigen Anstieg des Konsums geführt. Neben der Inflation führt der schwache Wechselkurs der Türkischen Lira zu hoher Unsicherheit. Die Bevölkerung flüchtet in Gold, Devisen, Aktien, Grundstücke und Immobilien.

Trotz dieser Widrigkeiten blicken viele etablierte Unternehmen optimistisch in die Zukunft und planen neue Projekte, insbesondere exportorientierte Unternehmen. Externe Investoren zeigen sich dagegen abwartend. Der Zufluss ausländischer Direktinvestitionen in die Türkei betrug 2022 rund 6,5 Mrd. US\$ (2021: 7,1 Mrd. US\$). Die mit Abstand höchsten Direktinvestitionen stammten aus Spanien, es folg-

ten die Niederlande, Schweiz und Deutschland (2022: 697 Mio. US\$; 2021: 479 Mio. US\$).

Deutschland ist diesbezüglich ein wichtiges Herkunftsland. Ende März 2023 registrierte die türkische Statistik 7985 inländische Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung. Das Investitionsvolumen belief sich seit 2002 auf 11,5 Mrd. US\$. Die deutschen Lieferungen legten im 1. Halbjahr 2023 laut türkischer Statistik um 17% auf rund 13 Mrd. US\$ zu (Gesamtjahr 2022: 22 Mrd. US\$; +8%). Die wertmäßig wichtigsten Importe aus Deutschland waren Pkw und Kfz-Teile, Maschinen und Aviation-Lieferungen. Deutschland war nur noch das drittgrößte Lieferland der Türkei. Gaslieferant Russland (25 Mrd. US\$; minus 11%) belegte den ersten Rang, gefolgt von China (22 Mrd. US\$; +10%). Die Schweiz legte dank Goldlieferungen stark zu und belegte Platz 4 (12 Mrd. US\$; +307%). Die Türkei plant nach wie vor keine Sanktionen gegen Russland.

Die Exporteure in der Türkei profitieren von der schwachen Lira und den Nearshoring-Bestrebungen der europäischen Unternehmen in Folge der Probleme mit den globalen Lieferketten. In wichtigen Absatzmärkten wie der Europäischen Union und den USA schwächt sich die Konjunktur 2023 aber ab. Zudem ist die Industrie in hohem Maße von Importen von Vorprodukten abhängig. Die schwache Lira verteuert diese. Im 1. Halbjahr 2023 gingen die Ausfuhren um 5% im Vergleich zur Vorjahresperiode zurück. Gleichzeitig stiegen die Importe um 4% (Quelle: <https://www.gtai.de/de/trade/tuerkei/wirtschaftsumfeld/wirtschaft-in-der-tuerkei-kaempft-gegen-die-krise-247908>).



Dr. Gökçe Uzar Schüller

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ankara. Nach ihrem Magisterstudium promovierte sie an der Universität Regensburg im Bereich internationales Schiedsverfahrensrecht. Sie ist türkische Rechtsanwältin mit Anwaltszulassungen in Istanbul und in München.

Sie war von 2006 bis 2012 in Kanzleien tätig, die auf das Türkei-geschäft spezialisiert sind. Seit 2012 ist sie Leiterin des Türkei-Desk und Local Partner in der Sozietät GvW Graf von Westphalen. In dieser Funktion berät sie deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt und ihren Geschäften in der Türkei sowie türkische Unternehmen bei ihren Geschäftsbeziehungen in Deutschland. Sie ist darüber hinaus Lehrbeauftragte der LMU München für türkisches Recht.

Markus Schlüter, Rechtsanwalt, Köln/Bangkok

Länderreport Thailand

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das thailändische Wirtschaftswachstum erholte sich im ersten Quartal 2023 aufgrund der Binnennachfrage und des Tourismus um 4,5%, blieb aber aufgrund externer Herausforderungen hinter dem Wachstum anderer Länder der Region zurück. Die Weltbank geht davon aus, dass sich das thailändische Wirtschaftswachstum von 2,6% im letzten

Jahr auf 2,9% im Jahr 2023 steigern wird. Die Staatsverschuldung dürfte mittelfristig einen Höchststand von etwas über 60% erreichen, was u. a. auf fiskalische Maßnahmen zur Bewältigung der hohen Energiepreise zurückzuführen ist.

Am 14. 5. 2023 fanden in Thailand allgemeine Wahlen statt, um 500 Mitglieder des Repräsentantenhauses zu wählen.

Wirtschaftspolitische Themen spielten im Wahlkampf eine nachrangige Rolle. Die *Move Forward*-Partei unter der Führung von *Pita Limjaroenrat* gewann überraschend die meisten Sitze, gefolgt von der anderen Oppositionspartei *Pheu Thai*, die bei den Wahlen 2011 und 2019 die meisten Sitze gewonnen hatte. *Move Forward* bildete zunächst eine Koalition mit den anderen Oppositionsparteien, die über eine Mehrheit im Unterhaus verfügte, aber nicht in der Lage war, eine Regierung zu bilden, nachdem sie von Verbündeten der Monarchie und des Militärs im Senat blockiert wurde. *Pheu Thai* übernahm daraufhin die Führung, löste ihr Bündnis mit *Move Forward* auf und verbündete sich stattdessen mit konservativen, pro-militärischen Parteien. Daraufhin nominierte sie den Immobilienmagnaten *Srettha Thavisin* als Premierminister. Er wurde am 22. 8. 2023 vom Parlament gewählt.

II. Rechtsgebiete

1. Änderungen im Zivil- und Handelsgesetz

Thailand hat eine Änderung des Zivil- und Handelsgesetzbuches verabschiedet. Die Anpassungen traten im Februar 2023 in Kraft.

a) Gründer und Gesellschafter

Vor der Reform waren für eine thailändische *Company Limited* (vergleichbar mit der deutschen GmbH) mindestens drei Gesellschafter (und drei natürliche Personen in der Gründungsphase, sog. *Promoter*) erforderlich. Mit der beschlossenen Änderung wird Sec. 1097 des Zivil- und Handelsgesetzbuches dahingehend geändert, dass künftig nur noch zwei Gesellschafter und Gründer erforderlich sind. Die Auswirkungen dieser Änderung dürften in der Praxis für ausländische Investoren eher gering sein, stellen aber grundsätzlich eine Vereinfachung der Unternehmensgründung dar. Diese Änderung hat keinen Einfluss auf die Genehmigungspflicht nach dem thailändischen *Foreign Business Act 1999*, wenn das Unternehmen eine mehrheitliche Auslandsbeteiligung hat.

b) Umwandlungsrecht

Bisher enthielt das Zivil- und Handelsgesetzbuch nur Bestimmungen hinsichtlich Verschmelzungen zur Neugründung einer Gesellschaft, bei denen ein neuer Rechtsträger gegründet und das Vermögen der Transfergesellschaften auf diesen übertragen werden. Nunmehr wurde erstmals die Verschmelzung zur Aufnahme normiert, bei der die übernehmende Gesellschaft das gesamte Vermögen der übertragenden Gesellschaft aufnimmt. Letzteres erforderte in der Vergangenheit ein aufwändiges Strukturierungsverfahren; die Änderungen dürften mithin zahlreiche zukünftige Transaktionen erheblich erleichtern.

c) Elektronische Geschäftsführersitzungen

Während der Pandemie erließ Thailand ein königliches Dekret, das Geschäftsführersitzungen auf elektronischem Wege erlaubte; diese Sitzungen erfolgten zuvor grundsätzlich in physischer Anwesenheit. Nunmehr wurde Sec 1162 des Zivil- und Handelsgesetzbuchs dahingehend überarbeitet, dass Geschäftsführersitzungen in einer thailändischen *Company Limited* generell auf elektronischem Wege abgehalten werden können. Die Änderung trägt jenseits der ursprünglichen gesundheitspolitischen Erwägungen der Tatsache Rechnung, dass in der globalisierten Welt viele Sitzungen

online abgehalten werden können und sollten. Allerdings müssen Unternehmen nach wie vor die allgemeinen Regeln für die Einberufung elektronischer Sitzungen beachten.

d) Einberufung von Gesellschafterversammlungen

Sec 1175 des Zivil- und Handelsgesetzbuches schreibt vor, dass die Einberufung einer Jahreshauptversammlung der Gesellschafter in einer lokalen Zeitung veröffentlicht werden muss. Nach der Änderung ist eine solche Veröffentlichung nicht mehr erforderlich; eine Ausnahme gilt bei in der Praxis wenig verbreiteten Inhaberanteilen. Künftig reicht es grundsätzlich aus, einen Gesellschafter postalisch zu informieren. Diese Änderung erscheint praktisch sinnvoll, da die Bekanntmachungen per Zeitung in der Vergangenheit von eher geringer Relevanz waren und von vielen Gesellschaftern als unnötiger Verwaltungsaufwand angesehen wurden. Eine Bekanntmachung kann jedoch weiterhin erforderlich sein, wenn die Satzung der Gesellschaft dies vorschreibt, so dass die Satzung ggf. angepasst werden muss.

e) Dividendenausschüttungen

Nach neuem Recht muss eine Dividendenausschüttung innerhalb eines Monats nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgen. Daher sollte die Ausschüttung von Dividenden sorgfältig geplant werden, damit die Mittel für die rechtzeitige Zahlung tatsächlich zur Verfügung stehen.

2. Investitionsförderung

Thailand hat ein weiteres Paket von Anreizen zur Förderung von Investitionen und zur Modernisierung der Wirtschaft eingeführt; die Maßnahmen reichen von Belohnungen für bestehende Investoren bis hin zur Unterstützung von High-Tech-Industrien. Die neuen Anreize wurden vom thailändischen *Board of Investment* (BOI) am 4. 11. 2022 angekündigt und traten am 1. 1. 2023 in Kraft. Sie umfassen fiskalische Förderung, die Schaffung von neu geförderten Industriekategorien sowie regionale Sonderinvestitionszonen. Die Anreize sind die erste größere politische Maßnahme seit Ankündigung der neuen Fünfjahresstrategie zur Investitionsförderung im Oktober 2022. Die Strategie, die von 2023 bis 2027 gelten wird, zielt darauf ab, die thailändische Wirtschaft durch die Förderung von Investitionen in innovative, hochtechnologische und umweltfreundliche Industrien zu stärken.

a) Programm zur Investorenbindung

Das Anreizpaket sieht Steuerbefreiungen und -senkungen vor, um Investoren zu belohnen, die bereits langjährig in Thailand tätig sind. Es ist das erste Mal, dass die thailändische Regierung Anreize dieser Art gestaltet. Insbesondere können Unternehmen, denen die thailändische Regierung in den letzten 15 Jahren für mindestens drei Projekte mit einem Gesamtinvestitionswert von mindestens 10 Mrd. Baht Investitionsvorteile gewährt hat und die eine Genehmigung für ein neues Projekt oder ein Erweiterungsprojekt im Wert von 500 Mio. THB oder mehr beantragen, besondere Förderung erhalten. Dazu gehört eine Befreiung von der Körperschaftsteuer für bis zu drei Jahre oder deren Senkung um 50 % für bis zu fünf Jahre, je nach Aktivität.

b) Investitionsverlagerungen

Das Anreizpaket sieht vor, dass Unternehmen, die ihre Aktivitäten nach Thailand verlagern, mit einer Befreiung von

der Körperschaftsteuer gefördert werden. Dabei handelt es sich vor allem um

- (i) regionale Hauptsitze,
- (ii) Forschungs- und Entwicklungszentren sowie
- (iii) Produktionsstätten.

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer gilt jedoch nur für die Einnahmen aus den verlagerten Produktionstätigkeiten. Anträge können bis Ende 2023 eingereicht werden.

Unternehmen, die alle vorgenannten Aktivitäten nach Thailand verlagern, erhalten eine Steuerbefreiung von fünf Jahren. Unternehmen, die nur ihren regionalen Hauptsitz und ihre Produktionsstätten verlagern, erhalten eine dreijährige Befreiung, und solche, die ihre Forschungs- und Entwicklungszentren und ihre Produktionsstätten verlagern, je nach Branche eine Befreiung zwischen einem und fünf Jahren.

c) Neue Förderungskategorien

Mit der Verabschiedung des Anreizpakets werden weitere Branchen als „geförderte Industriezweige“ eingestuft. Die neu geförderten Industrien zielen insbesondere auf ökologisch nachhaltige Industrien ab. Dazu gehören die Herstellung von Wasserstofffahrzeugen, die Installation von Batteriewechselstationen für Elektrofahrzeuge, Bio-Lebensmittel, Wasserstoffproduktion sowie die Strom- und Dampferzeugung aus Wasserstoff.

d) Förderprogramm für Spitzentechnologien

Das Anreizpaket gewährt „Premium-Anreize“ für Investitionen in vorgelagerte Industrien, die Innovation und Hochtechnologie beinhalten und vom BOI als „A1+-Investitionen“ eingestuft werden. Zu den relevanten Branchen gehören u. a. Bio- und Nanotechnologie. Um sich zu qualifizieren, müssen die Projekte Technologietransfer und Zusammenarbeit mit thailändischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen beinhalten. Qualifizierte Projekte können je nach Aktivität 10 bis 13 Jahre lang ohne Obergrenze von der Körperschaftsteuer befreit werden.

e) Neue Sonderinvestitionszonen

Vier Regionen Thailands, die sich über 16 Provinzen erstrecken, werden durch das Anreizpaket zu Sonderinvestitionszonen erklärt. Die vier Gebiete sind der nördliche, nord-östliche, zentral-westliche und südliche Wirtschaftskorridor. Die Einrichtung neuer Sonderinvestitionszonen folgt dem Erfolg des östlichen Wirtschaftskorridors, der sich seit seiner Einrichtung im Jahr 2017 zu einem attraktiven Ziel für Investitionen in Thailand entwickelt hat. Je nach Zone werden unterschiedliche Aktivitäten gesondert gefördert.

f) Erleichterung der Geschäftsabwicklung

Eine weitere Komponente des Anreizpakets ist die Einrichtung eines Unterausschusses für die Beseitigung von Geschäftshindernissen und Erleichterung von Investitionen. Dieser soll mit dem Büro des Premierministers und anderen Behörden zusammenarbeiten, um von Investoren identifizierte Probleme zu beseitigen.

3. Befreiung von Einfuhrzöllen für Elektromobilitäts-Komponenten

Am 25. 5. 2023 wurde der Erlass des Finanzministeriums über die Zollbefreiung für Teile von Elektrofahrzeugen oder

batteriebetriebenen Elektrobooten im Königlichen Amtsblatt veröffentlicht und trat am 26. 5. 2023 in Kraft. Der Erlass soll die Produktion von Elektrofahrzeugen in Thailand fördern und die diesbezügliche inländische Lieferkette stärken.

Vorgesehen sind die Befreiung von Importzöllen für die neun Hauptteile, die bei der inländischen Herstellung oder Montage von Batterie-Elektrofahrzeugen oder batteriebetriebenen Elektrobooten verwendet werden. Hierbei handelt es sich um Batterien, Traktionsmotoren, Kompressoren für BEV, Batterie-Management-Systeme, Antriebssteuersysteme, eingebaute Ladegeräte, DC/DC-Wandler, Wechselrichter (einschließlich PCU-Wechselrichter) sowie Unteretzungsgetriebe.

Die Steuervergünstigungen gelten für die Einfuhr von Teilen, die zwischen dem 26. 5. 2023 und dem 31. 12. 2025 hergestellt werden. Die importierten Teile müssen innerhalb eines Jahres nach der Einfuhr vollständig verwendet werden (mit Genehmigung des Generaldirektors der Zollbehörde um bis zu sechs Monate verlängerbar) und vom *Thailand Automotive Institute* als Teile für die Herstellung oder Montage von BEVs oder batteriebetriebenen Elektrobooten zertifiziert sein. Der Importeur muss außerdem vor der Einfuhr eine grundsätzliche Genehmigung für die Zollbefreiung einholen. Die Einzelheiten des Zollverfahrens werden in Durchführungbestimmungen der Zollverwaltung geregelt.

4. Fusionskontrolle

In jüngsten Entscheidungen hat die thailändische Wettbewerbskommission (*Trade Competition Commission of Thailand*, TCCT) ihre Auffassung mitgeteilt, dass eine Transaktion zwischen ausländischen Parteien nur dann den Fusionskontrollvorschriften unterliegt und mithin eine Genehmigung vor oder Anmeldung nach dem Zusammenschluss benötigt, wenn alle an der Transaktion beteiligten Parteien entweder selbst oder über ihre verbundenen Unternehmen physisch in Thailand vertreten sind. Nach dem thailändischen Wettbewerbsgesetz (*Trade Competition Act*, TCA) ist ein verbundenes Unternehmen einer Fusionspartei ein Unternehmen, das die Fusionspartei kontrolliert, von der Fusionspartei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser steht. Die Kontrolle wird begründet durch

- (i) direkten oder indirekten Besitz der Anteilmehrheit an einer anderen Gesellschaft,
- (ii) die Möglichkeit, direkt oder indirekt die Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung einer anderen Gesellschaft zu kontrollieren oder
- (iii) die Möglichkeit, direkt oder indirekt mindestens die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung einer anderen Gesellschaft zu ernennen.

Wenn nunmehr eine Fusionspartei keine physische Präsenz in Thailand hat, gilt diese nach neuer Verwaltungspraxis der TCCT nicht als „Geschäftsbetreiber“ im Sinne des TCA und fällt daher nicht unter die Anforderungen der Fusionskontrolle.

5. Besteuerung von Einkünften aus dem Ausland

Am 15. 9. 2023 erließ der Generaldirektor des Finanzministeriums die Verordnung 161/2566 (2023) über die „Zahlung der Einkommensteuer gemäß Abschnitt 41 Abs. 2 des Steuergesetzes“. Die genannte Vorschrift regelt die Besteue-

zung von im Ausland erzielten Einkünften thailändischer Steuerbürger (Auslandseinkünfte).

Im Allgemeinen besagt das thailändische Steuergesetzbuch, dass ein Steuerinländer nur dann zur Zahlung von Steuern auf Einkünfte aus ausländischen Quellen verpflichtet ist (z. B. Einkünfte aus einer Beschäftigung im Ausland bei einem ausländischen Arbeitgeber oder Einkünfte aus im Ausland gelegenen Immobilien), wenn diese Einkünfte nach Thailand transferiert werden (Remittance-Prinzip). Nach bisheriger Auslegung des thailändischen Steuerrechts unterlagen Einkünfte aus dem Ausland nur dann der Steuer, wenn sie im selben Jahr nach Thailand überwiesen wurden, in dem der Steuerpflichtige diese Einkünfte erzielt hat. Ausländische Einkünfte unterlagen also nicht der thailändischen Einkommensteuer, wenn diese nicht innerhalb desselben Steuerjahres, in dem der Steuerpflichtige sie bezogen hat, nach Thailand transferiert wurden.

Die neue Verordnung besagt nunmehr, dass das aus dem Ausland stammende steuerpflichtige Einkommen der thailändischen Einkommenssteuer unterliegt, wenn es nach Thailand gebracht wird, und zwar unabhängig von dem Jahr, in dem es erzielt wurde. Somit werden nun auch Einkünfte aus dem Ausland, die im Jahr 2024 erzielt und im Jahr 2025 nach Thailand gebracht werden, der thailändischen Einkommenssteuer unterliegen. Die Verordnung soll ab dem 1. 1. 2024 in Kraft treten. Damit würde Thailand unter Beibehaltung des Remittance-Prinzips den Umfang des steuerpflichtigen Einkommens erheblich ausweiten.

Der Generaldirektor des Finanzministeriums kündigte eine „Fokusgruppe“ an, um die Auswirkungen der Neuregelung zu erörtern, und versicherte, dass es keine Doppelbesteuerung geben werde. In diesem Zusammenhang stellte das Finanzministerium am 19. 9. 2023 klar, dass Einkünfte, die zuvor im Ausland besteuert wurden, in Thailand nicht besteuert werden, sofern die geltenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eingehalten werden. So sieht beispielsweise das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Thailand vor, dass Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Land besteuert werden, in dem sich das Vermögen befindet.

6. Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit der EU

In einer Erklärung vom 15. 3. 2023 teilte die Europäische Kommission mit, dass Thailand und die Europäische Union die Verhandlungen über ein bilaterales Freihandelsabkommen wieder aufnehmen, die nach der Machtübernahme des Militärs durch einen Staatsstreich im Jahr 2014 eingefroren wurden. Im Juni 2014, einen Monat nach dem Sturz der gewählten Regierung von Premierministerin *Yingluck Shinawatra* durch das Militär, setzte die EU die Zusammenarbeit mit Thailand einschließlich der Gespräche über Handelsabkommen weitgehend aus. Zuletzt wurde jedoch im Dezember 2022 ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen Thailand und der EU geschlossen.

Ziel ist es nunmehr, bis 2025 ein „ehrgeiziges, modernes und ausgewogenes Freihandelsabkommen“ abzuschließen. Die Verhandlungen werden sich auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie auf Investitionen in thailändische Schlüsselindustrien erstrecken, in denen die EU ihren Anteil erhöhen möchte, etwa in den Bereichen erneuerbare Energien, Elektrofahrzeuge und Chip-Herstellung. Der thai-

ländische Handelsminister *Jurin Laksanawisit* erwartet, dass Thailand in hohem Maße von dem Abkommen profitieren dürfte, sobald die Zölle auf thailändische Exporte in die 27 EU-Länder abgeschafft sind, was Thailand einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern verschaffen würde, die kein Freihandelsabkommen mit der EU haben. Die spezifischen Sektoren, für die sich insbesondere Vorteile ergeben dürften, sind Kraftfahrzeuge und Komponenten, elektronische Geräte, Textilien, Lebensmittel, Gummi, Chemikalien und Kunststoffe. Für die Einfuhr von Rohstoffen würden die Zölle abgeschafft, so dass das verarbeitende Gewerbe in Thailand die Produktionskosten senken könnte, insbesondere für Maschinen, Ausrüstung und Chemikalien.

Die Ankündigung bestätigt die zentrale Bedeutung der indopazifischen Region für die EU-Handelsagenda und ebnet den Weg für eine Vertiefung der Handelsbeziehungen mit der zweitgrößten Volkswirtschaft Südostasiens sowie eine weitere Stärkung des strategischen Engagements der EU in dieser aufstrebenden Region. Im Falle seiner Unterzeichnung wäre das Abkommen zwischen Thailand und der EU das dritte bilaterale Freihandelsabkommen der EU in Südostasien nach den Abkommen mit Singapur sowie Vietnam und reflektiert das europäische Interesse, ein Engagement im „indopazifischen Raum“ im Allgemeinen und in Südostasien im Besonderen zu verstärken, auch um Investitionen und Lieferketten regional zu diversifizieren.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Thailand ist bestrebt, mit innovativen Wirtschaftssektoren wie erneuerbaren Energien, digitalen Dienstleistungen und Hochtechnologie die Entwicklung des Landes zu fördern. Ebenfalls im Fokus steht die Elektromobilität. Thailand ist bekannt für seine robuste Automobilindustrie und politisch gewillt, den künftigen Übergang vom Verbrenner zur Batterie industriell abzubilden. Zu diesen Plänen trägt die stetige Weiterentwicklung wesentlicher Infrastrukturprojekte im Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie von Häfen und Flughäfen ebenso positiv bei wie der kontinuierliche Ausbau von Batterieladestationen, insbesondere in der Region Bangkok, im östlichen Wirtschaftskorridor und im Gebiet bei Hua Hin. Dies weiter voranzutreiben und Wachstum auf allen Ebenen anzukurbeln, wird eine der großen Herausforderungen der neuen Regierung sein. Für die Zukunft wird auch die weltwirtschaftliche Gesamtlage entscheidend für Thailand werden. Nach Angaben der EU-Kommission ist Thailand der viertgrößte Handelspartner der EU in Südostasien. Der gegenseitige Warenhandel belief sich im Jahr 2022 auf 44,5 Mrd. Dollar, während der Handel mit Dienstleistungen im Jahr 2020 weitere 8,4 Mrd. Dollar ausmachte. Ein Abkommen würde diese wirtschaftlichen Beziehungen auf einen Spitzenplatz in Südostasien bringen.



Markus Schlüter

Rechtsanwalt und Partner im Geschäftsbereich Asien/Pazifik von Rödl & Partner in Köln und Bangkok. Zuvor war er mehrere Jahre in Vietnam und Singapur tätig. Er arbeitet auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts sowie der Strukturierung grenzüberschreitender Direktinvestitionen und leitet den Südostasien-Desk in Deutschland.